



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91039/21-FLeg/2007

Entwurf einer 11. Führerscheingesetz - Novelle;Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für für Verkehr, Innovation und Technologie versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (11. Führerscheingesetz - Novelle)**, zu übermitteln.

2. Juli 2007
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

1 Beilage
Ressortstellungnahme



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91039/21-FLeg/2007

Entwurf einer 11. Führerscheingesetz - Novelle; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystrasse 21030 Wien
st4@bmvit.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 21. März 2007, GZ BMVIT-170.706/0001 II/ST4/2007, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (11. Führerscheingesetz – Novelle)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf:

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen bestehen im Gegenstand **keine Einwände**.

2. Novellierungsersuchen über den Entwurf hinaus zum § 22 Abs. 1:

§ 22 Abs. 1 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, legt die **Behördenzuständigkeit für die Erteilung der Heereslenkberechtigung und die Ausstellung von Heeresführerscheinen** fest.

In Fällen des **Einsatzes** gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, sind Lagen denkbar, in denen das Heerespersonalamt als zuständige Behörde **nicht mehr in der Lage** ist, seine Zuständigkeiten so zeitgerecht wahrzunehmen, dass die Erfüllung der Einsatzerfordernisse ungehindert möglich ist; die militärische Fahrausbildung läuft

aber weiter, weil gerade im Einsatzfall auf einen Zuwachs an Kraftfahrern nicht verzichtet werden kann. Für diese Fälle, in denen **Gefahr für die Auftragserfüllung im Verzug** ist, sollte eine **Ausnahmebestimmung** geschaffen werden, die es den Fahrprüfern ermöglicht, die Heereslenkberechtigung zu erteilen und darüber entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

§ 22 Abs. 2 FSG enthält bereits **Sonderbestimmungen** für Einsätze gemäß § 2 WG 2001. Es bietet sich daher an, diese Bestimmung entsprechend zu **ergänzen**.

Aus den vorgenannten Gründen sollte dem § 22 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden:

„Ist im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Wehrgesetz 2001 sowie der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes die Behörde an der rechtzeitigen Erteilung der Heereslenkberechtigung sowie der Ausstellung eines Heeresführerscheines gehindert und die Durchführung des Einsatzes dadurch gefährdet, kann der Fahrprüfer nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Heereslenkberechtigung erteilen und darüber eine Bestätigung ausstellen, welche bis zur Ausstellung eines entsprechenden Heeresführerscheines, längstens jedoch bis zum Ende des Einsatzes, in Verbindung mit der militärischen Ausweiskarte als Heeresführerschein gilt.“

Zu Gesprächen auf Beamtenebene im Gegenstand wird eingeladen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

2. Juli 2007
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER